

1980

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1980

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens	845
25. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	848
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	849
30. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	851
1. 7. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens vom 17. Dezember 1973 über Soziale Sicherheit	851
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	852

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Veterinärwesens**

Vom 18. Juli 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens einschließlich des Protokollvermerks und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens wird zugestimmt. Das Abkommen, der Protokollvermerk sowie die Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Ar-

tikel 7 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern,

geleitet von dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens zu entwickeln, um im beiderseitigen Interesse die Gesundheit der Menschen zu erhalten, Tierkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen sowie deren Verschleppung zu verhindern,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten führen die Abkommenspartner folgende Maßnahmen durch:

1. Die Abkommenspartner geben einander Nachricht und erteilen einander Auskünfte über
 - das Auftreten und den Verlauf folgender übertragbarer Tierkrankheiten:
 - Afrikanische Pferdepest,
 - Afrikanische Schweinepest,
 - Ansteckende Schweinelehmung,
 - Beschälseuche,
 - Bläschenkrankheit der Schweine,
 - Blauzungenkrankheit der Schafe und Rinder,
 - Klassische Schweinepest,
 - Lungenseuche der Rinder,
 - Maul- und Klauenseuche (klassische und exotische Typen),
 - Rinderpest,
 - Rotz,
 - Schafpocken,
 - neue übertragbare Tierkrankheiten mit hoher Ansteckungsgefahr oder Sterblichkeit;
 - die zur Bekämpfung dieser übertragbaren Tierkrankheiten getroffenen Maßnahmen;
 - die von diesen übertragbaren Tierkrankheiten betroffenen Gebiete sowie die Anzahl der erkrankten Tierbestände;
 - den ermittelten Virus-Typ und -Subtyp im Falle der Maul- und Klauenseuche.

2. Die Abkommenspartner tauschen die amtlichen Berichte über den Stand der Tierseuchen unverzüglich aus.
3. Die Abkommenspartner unterstützen sich gegenseitig im Falle des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens der unter Ziffer 1 fallenden Tierkrankheiten bei der Diagnose und stellen im Bedarfsfalle Bakterien- und Virusstämme, diagnostische Seren und Antigene für diesen Zweck zur Verfügung.

Artikel 2

Die Abkommenspartner

1. unterrichten sich auf Wunsch gegenseitig über
 - den Aufbau des Veterinärwesens,
 - die von ihnen auf dem Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Rechtsvorschriften,
 - die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutze der Tiere vor übertragbaren Tierkrankheiten einschließlich Parasitosen sowie anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
2. tauschen Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nicht übertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch toxische Mittel und radioaktive Stoffe, die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können;
3. tragen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der beiden Staaten dazu bei, daß der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Veterinärmedizin weiterentwickelt und gefördert wird.

Artikel 3

Die Abkommenspartner unterstützen einander im Rahmen der für sie gültigen Rechtsbestimmungen bei der Beachtung und Durchführung der Veterinärvorschriften

- beim grenzüberschreitenden Verkehr mit lebenden Tieren, Tierkörpern, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können,
- über den Schutz der Tiere bei Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Regelungen getroffen werden. Vertreter der Veterinärdienste dieser Ministerien kommen nach Bedarf zu Beratungen und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zusammen.

(2) Die Veterinärdienste der in Absatz 1 genannten Ministerien der Abkommenspartner verständigen sich im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1 Ziffern 1 und 3, Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 unmittelbar, erforderlichenfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich.

(3) Die Abkommenspartner sehen vor, daß im Rahmen des Artikels 3 die für die Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs staatlich beauftragten Tierärzte in Notfallsituationen im Interesse des Schutzes und der Gesundheit der Tiere für die schnelle Information der anderen Seite Sorge tragen.

Artikel 5

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Abkommenspartner aus anderen von ihnen geschlossenen Verträgen und Abkommen nicht berührt.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einem Abkommenspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Abkommenspartnern. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Berlin am 21. Dezember 1979 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Gaus

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schwedler

Protokollvermerk zu Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die für Notfallsituationen vorgesehene Information erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grenzinformationspunkte entsprechend der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 4 Absatz 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Information nach Artikel 4 Absatz 3 auch für Berlin (West) gewährleistet ist.

Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 4 Absatz 3

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet die Information in Notfallsituationen auch im grenzüberschreitenden Verkehr zu Berlin (West) zwischen beauftragten Tierärzten der Deutschen Demokratischen Republik und Tierärzten in Berlin (West).

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Juni 1980

In Jakarta ist am 31. März 1980 im Rahmen des Werft-
hilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit
unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem
Artikel 6

am 31. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien

in Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr, Fernmelde-
wesen und Tourismus der Republik Indonesien beabsichtigt,
bei der Werft Orenstein & Koppel AG, Lübeck, einen Lade-
raum-Saugbagger zu bestellen und daß die Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik In-
donesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachste-
hend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung

dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von
DM 50 000 000,- (fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu gewäh-
ren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in
der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewäh-
ren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden
und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zu-
sammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden inner-
staatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Dek-
kungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Prääm-
bel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum
Höchstbetrag von DM 50 000 000,- (fünfzig Millionen Deut-
sche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die
Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwi-

schen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ausgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 31. März 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hallier

Für die Regierung der Republik Indonesien
Panggabean

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 30. Juni 1980**

In Accra ist am 5. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Transportsystem Voltasee“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 75 200 000,00 DM (in Worten: Fünfundsiebzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 5. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana
Dr. Amon Nikoi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 30. Juni 1980

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Äquatorialguinea	am 5. Mai 1980
Simbabwe	am 16. Mai 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 14).

Bonn, den 30. Juni 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zur Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens
vom 17. Dezember 1973 über Soziale Sicherheit**

Vom 1. Juli 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1980 zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 574) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 14

am 12. Juni 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolitarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 1. Juli 1980**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Birma	am	27. Februar 1980	1–5
Gambia	am	1. Februar 1980	1–5
Spanien	am	21. Dezember 1979	1–11

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1980 (BGBl. II S. 679).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer